Seelen verzeichnen, Menschen erfassen: Frühneuzeitliche Kirchenbücher aus der Pfarrei Sulzbach in der Oberpfalz[1]

Von Eva Marie Lehner

In Kirchenbüchern registrierten Pfarrer und andere kirchliche Amtsträger bereits im 16. Jahrhundert die von ihnen vollzogenen Sakramente und kirchlichen Akte. Dazu zählten in erster Linie Taufen, Trauungen und Bestattungen. Ein wichtiges Charakteristikum der kirchlichen Registrierung war dabei, dass automatisch mit den kirchlichen Akten auch personenbezogene Daten von Untertanen erfasst wurden. Bis zur Einführung von Standesämtern und staatlich geführten Personenstandsregistern in Deutschland im Jahr 1876 lieferten Kirchenbucheinträge den rechtsgültigen Nachweis über den Stand einer Person.

Die systematische Einführung von Kirchenbüchern im 16. Jahrhundert steht im Zusammenhang mit der Reformation und der Herausbildung verschiedener Konfessionen. Die ab den 1530er Jahren verfassten evangelischen Kirchenordnungen schrieben das Führen von Ehe- und Taufregistern vor.[2] Für das Anlegen von Kirchenbüchern in katholischen Territorien waren die Verordnungen in Folge des Trienter Konzils (1545–1563) entscheidend.[3]

In dem Gebiet der heutigen Oberpfalz sind nur wenige dieser sehr frühen kirchlichen Register überliefert, viele von ihnen wurden in dieser frühen Phase nicht angelegt oder wegen der häufigen Konfessionswechsel und dem Dreißigjährigen Krieg nicht weitergeführt, gingen verloren oder wurden zerstört. Zu den wenigen Registern, die heute noch verfügbar sind, zählen unter anderem die Kirchenbücher aus Sulzbach.[4] 1543 wurde dort mit der Reformation auch ein Kirchenbuch eingeführt,

[1] Die Ausführungen gehen zum Teil auf mein Dissertation mit dem Titel „Taufe – Ehe – Tod. Verzeichnungspraktiken in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern aus süddeutschen Gemeinden" (2021 an der Universität Duisburg-Essen verteidigt) und meine Masterarbeit zurück: Eva Marie LEHNER, „kein rechte nasen und mund gehabt". Identitätskonstruktionen in den Tauf- und Sterberegistern der Pfarrei Sulzbach, 1543–1627, unveröffentlichte Masterarbeit, Freie Universität Berlin 2014.

[2] Matthias SIMON, Zur Geschichte der Kirchenbücher, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 29 (1960), S. 1–24.

[3] Heinrich BÖRSTING, Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart, Freiburg 1959.

[4] Weitere frühe Kirchenbücher aus der Oberpfalz sind beispielsweise für Weiden, Floß, Neukirchen und Vilseck überliefert: Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (LAELKB), 9.5.001-262-01: Kirchenbuch St. Michael Weiden i.d.Opf., Taufen, Trauungen 1544–1567; LAELKB, 9.5.001-447-01: Kirchenbuch Floß, Taufen, Trauungen, Bestattungen 1554–1573; LAELKB 9.5.001-195-01: Kirchenbuch Neukirchen, Taufen, Trauungen, Bestattungen 1557–1614; BZAR, Matrikel 1: Kirchenbuch Vilseck, Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1554– 1616. Siehe zur Entstehungsgeschichte der katholischen Pfarrmatrikeln im Bistum Regensburg: Tobias WEBER, Die Entstehung- und Rechtsgeschichte der katholischen Pfarrmatrikeln im Bistum Regensburg (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 27) Regensburg 2017, insb. S. 10–32.

in das alle Taufen und Ehen eingeschrieben wurden. Sterberegister folgten einige Jahre später. Bis 1627 wurden die Register von evangelischen Geistlichen angelegt und genutzt. In der Zeit zwischen 1627 und 1649 führten katholische Geistliche des Jesuitenordens im Zuge der Gegenreformation die Register weiter. 1649 wurden diese wieder von Vertretern des evangelischen Glaubens übernommen. Ab 1651 gab es parallel dazu auch eine katholischen Kirchenbuchführung in Sulzbach, deren Pfarrkirche nach dem Dreißigjährigen Krieg als Simultankirche sowohl von lutherischen als auch von katholischen Gläubigen genutzt wurde. Die katholischen Kirchenbücher werden im Bischöflichen Zentralarchiv in Regensburg und die evangelischen im Landesarchiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Nürnberg aufbewahrt.[5]

Im vorliegenden Beitrag werde ich die frühen Kirchenbücher aus Sulzbach vorstellen und aufzeigen, welche Themen sich mit Kirchenbüchern als historische Quellen bearbeiten lassen. Dazu werde ich zunächst den Entstehungskontext und die Einführung des ersten evangelisch-lutherischen Kirchenbuchs in der Pfarrei Sulzbach im Jahr 1543 genauer darlegen. Ein Blick in die Tauf-, Ehe- und Sterbeeinträge aus der Gemeinde zeigt anschließend, wie kirchliche Akte verzeichnet und Menschen in diesen Registern erfasst wurden.[6] Einzelne ausgewählte Beispiele ermöglichen es in einem nächsten Schritt nachzuvollziehen, wie das Leben und Sterben von Menschen in Kirchenbüchern von den zuständigen Geistlichen erzählt und in Erinnerung gehalten wurde.

Die Anfänge der Kirchenbuchführung in der Pfarrei Sulzbach

Die Pfarrei Sulzbach liegt in der heutigen Oberpfalz und hatte eine überaus abwechslungsreiche Kirchengeschichte. Sie war zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit einigen umliegenden Gebieten als Landrichteramt in das Fürstentum Pfalz-Neuburg integriert.[7] Das Fürstentum Pfalz-Neuburg, auch die junge Pfalz genannt, wurde 1505, nach der Beilegung der Auseinandersetzung im Landshuter Erbfolgekrieg (Bayerischer Krieg) zwischen der altbayerischen Linie der Wittelsbacher (Bayern-München) und der pfälzischen Linie der Wittelsbacher (Bayern-Landshut und die Pfalz) gegründet.[8] Pfalz-Neuburg setzte sich aus Gebieten beider Linien zusammen,

[5] Die evangelischen Kirchenbücher wurden bis 2015 im Evangelisch-Lutherisches Pfarrarchiv der Christuskirche Sulzbach-Rosenberg (EvPfarrA Sul.) verwahrt. Siehe hierzu: Adolf Rank – Markus Lommer, Das Archiv, in: Rainer Gerhardt – Elisabeth Vogl (Hg.), Ein Haus mit Geschichte. Zur abgeschlossenen Sanierung des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsgebäudes in Sulzbach-Rosenberg (Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 10), Amberg 1998, S. 251–259, hier S. 253–257.

[6] Siehe allgemein zum Erfassen, Verzeichnen und Dokumentieren in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern: Eva Marie Lehner, „einschreiben und vleißßig auffbehalten, auff daß man sich inn mancherlei fällen zeugnuß darauß zu gebrauchen habe". Dokumentieren als Praxisform in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern, in: Jan-Hendryk de Boer (Hg.), Praxisformen. Zur kulturellen Logik von Zukunftshandeln, Frankfurt 2019, S. 147–163.

[7] Siehe zur Geschichte der Stadt Sulzbach: Eisenerz und Morgenglanz. Geschichte der Stadt Sulzbach, Amberg 1999.

[8] Sulzbach gehörte erst ab 1806 wieder zum Königreich Bayern. Siehe zur Gründung von Pfalz-Neuburg: Wilhelm Volkert, Das Fürstliche Pfalz-Neuburg und seine Nebenlinien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Max Spindler – Andreas Kraus (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte (Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts 3.3), München 1995, S. 124–126.

was die Zersplitterung des Herrschaftsgebietes erklärt. Pfalzgraf Ottheinrich I. (1502–1559) führte 1542/43 in Pfalz-Neuburg die Reformation per Edikt ein und erließ eine Kirchenordnung, die das Anlegen von Kirchenbüchern in seinem Regierungsgebiet und damit auch in der Pfarrei Sulzbach vorschrieb.[9]

Ottheinrich erarbeitete zusammen mit dem Nürnberger Geistlichen und Vertreter der Reformation, Andreas Osiander (1498–1552) ein Reformationsmandat (1542) und eine Kirchenordnung (1543).[10] Diese neuen kirchenrechtlichen Verordnungen wurden an die verschiedenen Ämter in Pfalz-Neuburg und damit auch an die verantwortlichen kirchlichen Vertreter in Sulzbach geschickt. Die Kirchenordnung wurde jedoch vom damaligen Sulzbacher Stadtpfarrer Paul Hirschbeck (1509–1545) und dem Stadtprediger Magister Paul Jäger (1539–1543) strikt zurückgewiesen: Sie sei ein „Irrthum", der „Aergernis anrichtet, Andere vom kirchlichen Gehorsam abschneidet, ausserhalb welchem kein Heil ist und so die Unterthanen selbst zur ewigen Verdammnis führt."[11] Ottheinrich reagierte darauf und ersetzte Paul Hirschbeck durch Stephan Kastenbauer (alias Agricola, um 1491–1547), einen evangelisch-lutherischen Geistlichen. Dieser legte bereits im Oktober 1543 das erste Kirchenbuch für die Pfarrgemeinde Sulzbach an, in das er Taufen und Trauungen eintrug.[12]

Im Jahr 1546 wurde Sulzbach an die Kurpfalz verkauft, was zur Folge hatte, dass das Gebiet nicht von der Gegenreformation während des Schmalkaldischen Krieges (1546/47) betroffen war. 1556 übernahm Ottheinrich die Regentschaft über die Kurpfalz, womit auch Sulzbach wieder zu seinem Herrschaftsgebiet gehörte, in dem er bereits vier Jahre zuvor die evangelisch-lutherische Konfession per Reformationsedikt eingeführt und mit dem Aufbau des Kirchenwesens begonnen hatte. Als Ottheinrich 1559 kinderlos verstarb, fiel sein Fürstentum an Wolfgang von Zweibrücken (1526–1569). Die gemeinsame Kirchenordnung von Pfalz Zweibrücken

[9] Siehe hierzu: das Reformationsmandat vom 22. Juni 1542, die Kirchenordnung von 1543 und die geänderte Taufordnung von 1543. Emil SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, 13: Bayern 3. Teil Altbayern, Tübingen 1966, S. 39-102. Siehe zu Ottheinrich: Gabriele JANCKE: Art. Ottheinrich von der Pfalz, in: Selbstzeugnisse im deutschsprachigen Raum: https://www.geschkult.fu-berlin.de/e/jancke-quellenkunde/verzeichnis/p/ottheinrich_pfalz/index.html (zuletzt abgerufen: 11. 11. 2020).

[10] Andreas Osiander hatte bereits die Kirchenordnung von Nürnberg und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach von 1528/1533 mitverfasst. Diese Ordnung schrieb als erste das Führen von Kirchenbüchern vor und diente als Vorlage für weitere Ordnungen. Siehe hierzu: Wilhelm VOLKERT, Anfänge evangelischer Kirche in Bayern bis zum Augsburger Religionsfrieden. Oberpfalz, Pfalz-Neuburg, Regensburg, in: Gerhard MÜLLER – Horst WEIGELT – Wolfgang ZORN (Hg.), Handbuch der Geschichte der evangelischen Kirche in Bayern. Von den Anfängen des Christentums bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 1, St. Ottilien 2002, S. 313–321, hier S. 318. Vgl. hierzu Reinhard H. SEITZ, Ottheinrich und die Reformation im Fürstentum Neuburg, in: Suzanne BÄUMLER – Evamarie BROCKHOFF – Michael HENKER, Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Pfalz-Neuburg (Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2005), Regensburg 2005, S. 343–356, hier S. 344.

[11] Die Ablehnung der Pfalz Neuburger Kirchenordnung ist im Original verschollen, aber als Abschrift abgedruckt in: Markus LOMMER, Quellenedition, in: Paul Hirschbeck (1509–1545). Humanist und Theologe im Spannungsfeld der Glaubenskämpfe, Amberg 1995, S. 145–190, hier S. 159 f.

[12] Vgl. Johannes BRAUN, Nordgauchronik. Pfalzgraf Christian August gewidmet, Manuskript fertiggestellt 1648, Hersbruck 1993, S. 365; Matthias SIMON, Zur Lebensgeschichte des Stephan Agricola und zur Person des Agricola Boius, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 30 (1961), S. 168–174.

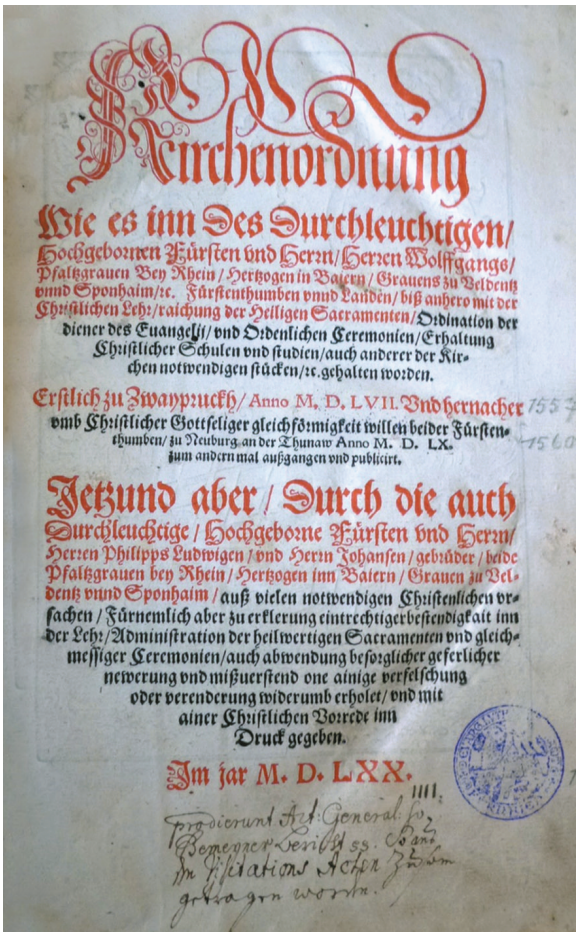

Kirchenordnung

Wie es inn Des Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herren Wolffgangs/ Pfaltzgrauen Bey Rhein/ Hertzogen in Baiern/ Grauens zu Veldentz vnnd Sponhaim/ rc. Fürstenthumben vnnd Landen/ biß anhero mit der Christlichen Lehr/ raichung der Heiligen Sacramenten/ Ordination der diener des Euangelij/ vnd Ordenlichen Ceremonien/ Erhaltung Christlicher Schulen vnd studien/ auch anderer der Kirchen notwendigen stücken/ rc. gehalten worden.

Erstlich zu Zwaypruckh/ Anno M. D. LVII. Vnd hernacher vmb Christlicher Gottseliger gleichförmigkeit willen beider Fürstenthumben/ zu Neuburg an der Thunaw Anno M. D. LX. zum andern mal außgangen vnd publicirt.

Jetzund aber/ Durch die auch Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herren Philipps Ludwigen/ vnd Herrn Johansen/ gebrüder/ beide Pfaltzgrauen bey Rhein/ Hertzogen inn Baiern/ Grauen zu Veldentz vnnd Sponhaim/ auß vielen notwendigen Christenlichen vrsachen/ Fürnemlich aber zu erklerung eintrechtigerbestendigkait inn der Lehr/ Administration der heilwertigen Sacramenten vnd gleichmessiger Ceremonien/ auch abwendung besorglicher geferlicher newerung vnd mißuerstend one ainige verfelschung oder verenderung widerumb erholet/ vnd mit ainer Christlichen Vorrede inn Druck gegeben.

Im jar M. D. LXX.

Abb. 1: Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Neuburg (1557/60) 1570 mit handschriftlichen Ergänzungen aus den Generalartikeln 1576 (Foto: Lehner). Evangelisch-Lutherische Kapitelsbibliothek Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Nr. 2048.

und Pfalz-Neuburg von 1557 und 1560 wurde somit auch in Sulzbach die bestimmende kirchenrechtliche Ordnung. Sie wurde 1570 nochmals neu gedruckt und war zusammen mit den 1576 erlassenen Generalartikeln in der Pfarrei Sulzbach bis 1627 wirksam.[13]

1569 teilte Wolfgang von Zweibrücken sein Herrschaftsgebiet unter seinen fünf Söhnen auf. Sulzbach ging dabei als Deputationsfürstentum an seinen drittgeborenen Sohn Ottheinrich II. (1556–1604), wobei die Landeshoheit dem erstgeborenen Philipp Ludwig von Neuburg (1547–1614) oblag.[14] Ottheinrich II. zog, nachdem er

[13] 1621 ging die Kurwürde, im Verlauf des böhmisch-pfälzischen Krieges, an den katholischen Maximilian von Bayern, und damit wurde auch in der Kurpfalz die katholische Religion eingeführt.

[14] Philipp Ludwig (erster Sohn von Wolfgang) bekam Pfalz-Neuburg, Johann I. (zweiter Sohn) Zweibrücken und Ottheinrich II. (dritter Sohn) Sulzbach. Siehe hierzu: Wilhelm Volkert, Vom Augsburger Religionsfrieden zum Westfälischen Frieden. Oberpfalz, Pfalz-Neuburg, Regensburg. In: Müller – Weigelt – Zorn, Handbuch (wie Anm. 10) S. 399–411, hier S. 405.

1582 volljährig geworden war, mit seinem Hof in das Schloss in Sulzbach ein: Sulzbach wurde damit zu seinem Regierungs- und Residenzsitz. Als er 1604 ohne Nachkommen verstarb, fiel Sulzbach an seinen Bruder Philipp Ludwig und damit an Pfalz Neuburg zurück. Auch dieser vererbte Sulzbach als Deputationsfürstentum an seinen Sohn August (1582–1632), der 1614 ebenfalls ins Sulzbacher Schloss einzog. Die Landeshoheit über Sulzbach und Pfalz-Neuburg stand abermals dem älteren Bruder, Wolfgang Wilhelm (1578–1653) zu. Dieser heiratete 1613 Magdalena von Bayern (1587–1628), die Schwester Maximilians von Bayern (1573–1651) und wechselte damit zur katholischen Konfession. Sulzbach jedoch blieb unter August bis 1627, also auch während des böhmisch-pfälzischen Krieges (1618–1623) und noch weitere vier Jahre, lutherisch-evangelisch.

Trotz dieser wechselhaften politischen Zuständigkeiten bildete sich in Sulzbach in dieser Zeit eine Kontinuität in der kirchlichen Organisation heraus. 1554/55 wurde noch unter Ottheinrich I. das Herrschaftsgebiet Pfalz-Neuburg in Superintendenturen eingeteilt, um die Umsetzung der Kirchenordnung besser kontrollieren und vorantreiben zu können. Ins Landrichteramt Sulzbach kamen 1560 und 1566 landesfürstliche Visitatoren aus Neuburg, um diese Kontrollfunktion auszuüben.[15] Bei der Visitation 1566 bekam der Sulzbacher Stadtpfarrer Georg Staudner (1518–1580) das Amt eines Superintendenten zugeteilt. Von da an bekleidete der Sulzbacher Stadtpfarrer gleichzeitig immer auch das Amt des Superintendenten. Damit waren die Sulzbacher Stadtpfarrer für die Umsetzung der Kirchenordnungen und für die Kontrolle der Kirchenbuchführung in Sulzbach und sechs bis zehn weiteren Pfarreien zuständig, die wie Sulzbach in großer räumlicher Distanz zu Neuburg lagen.[16] Nach der 24-jährigen Amtszeit von Georg Staudner übernahm 1580 der Sulzbacher Diakon Johann Jugler (1561–1613) die Doppelfunktion als Stadtpfarrer und Superintendent, dem von 1613 bis 1627 Magister Georg Heilbrunner (1582–1648) folgte.[17]

Im Zuge der Gegenreformation wurden die evangelisch-lutherischen Geistlichen von Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg 1627 entlassen und durch zwei Jesuiten ersetzt. 1628 wurde das Gebiet der Oberpfalz dem Kurfürstentum Bayern angegliedert, Maximilian von Bayern verfügte auf der Grundlage des „ius reformandi", dass sich alle seine Untertanen dem katholischen Glauben anschließen sollten oder andernfalls das Land verlassen mussten.[18] Für die kommenden 22 Jahre übernahmen Vertreter des jesuitischen Ordens die Leitung des Kirchenwesens in Sulzbach und damit auch die Kirchenbuchführung. Das führte dazu, dass in den kirchlichen Registern ab 1627 nicht mehr evangelisch-lutherische Kasualien, sondern katholische Rituale, nicht mehr protestantische, sondern katholische Gemeindemitglieder erfasst wurden.

Eine Besonderheit war dabei die evangelisch-lutherische Hofgemeinschaft von Pfalzgrafen August dar. Pfalzgraf August stellte den ehemaligen Stadtpfarrer Georg Heilbrunner als evangelischen Hofprediger im Schloss an. In einem Hofgemeinde-

[15] Siehe zu den Visitationen und zu den Superintendenturen in Pfalz-Neuburg auch: Visitations-Instruktion vom 28. Juni 1560 und 16. November 1566 sowie die Superintendenturordnung vom 6. Dezember 1562, in: SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 9), S. 128–146.

[16] Vgl. dazu Adolf RANK, Geschichte des Dekanatsbezirkes Sulzbach-Rosenberg (Zeitraum 1566–2015), in: Neuburger Kollektaneenblatt 164 (2016) S. 229–260.

[17] Adolf RANK, Sulzbach im Zeichen der Gegenreformation (1627–1649). Verlauf und Fazit einer beschwerlichen Jesuitenmission, Amberg 2003, S. 21 f.

[18] Ebd., S. 57.

buch verzeichnete dieser die evangelisch-lutherischen Taufen und Trauungen, die am Hof zwischen 1637 und 1649 vorgenommen wurden.[19]

Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden mit dem Friedenschluss von 1648 die konfessionellen Zugehörigkeiten auf die Zeit vor 1624 zurückgesetzt und damit die 1627 durchgeführte Gegenreformation in Sulzbach rückgängig gemacht.[20] Nun mussten die jesuitischen Geistlichen die Stadt verlassen und der evangelische Hofprediger Theodosius Wider wurde als Stadtpfarrer eingesetzt. Mit dem Kölner Vergleich von 1652 wurde in Sulzbach unter dem Pfalzgrafen Christian August ein Simultaneum eingeführt. Beide Konfessionen waren von da an gleichberechtigt anerkannt und waren zur gemeinsamen Nutzung der Kirchen, Schulen, Spitäler und Friedhofe angehalten. Die Kirchengüter und Einkünfte wurden aufgeteilt. Seit 1651 gab es parallel zu den evangelisch-lutherischen Kirchenbüchern auch katholische Kirchenbücher.

Die Tauf-, Ehe- und Sterbeeinträge der Pfarrei Sulzbach

Taufeinträge

Die Pfalz Neuburger Kirchenordnung von 1543 schreibt für das Verzeichnen von Taufen Folgendes vor:

„Also sollen sie [die Pfarrherren und Kirchendiener, E.L.] dann auch die namen der kinder, die sie taufen, sampt dem namen und zuonamen vaters und muter gleicherweis einschreiben und fleißig aufbehalten, auf das man sich in mancherlei föllen zeugnus daraus zu gebrauchen habe.“[21]

Der neu eingesetzte reformierte Stadtpfarrer Stephan Kastenbauer begann direkt nach seinem Amtsantritt, Taufen und Eheschließungen in ein Buch einzutragen. Diese frühen Taufeinträge lesen sich beispielsweise folgendermaßen: „29 Octobris. Vater Hans Michel Lindner Gevater Margareth Hanß Kötz auft der Stallug schmiden kind auch Margareth. [Hervorhebung im Original]“[22] Sie geben den Tag der Taufe, den Vor- und Zunamen des Vaters an, machen Angaben zum Paten (Gevater) oder der Patin (Gevaterin) und markieren den vollständigen Namen des Täuflings, indem der Zuname des Vaters und der Vorname des Paten unterstrichen sind. In diesem ersten Kirchenbuch, das die Jahre 1543 bis 1568 abdeckt, wurden die Aufzeichnungen sehr sporadisch und von unterschiedlichen Schreibern vorgenommen. Die Eintragungen beinhalteten die Basisinformationen (kirchlicher Akt, Datum, Name), einige Seiten fehlen. In den Jahren zwischen 1548 und 1562 wurden keine Einträge gemacht. Dies änderte sich grundlegend ab 1569 mit dem Beginn des zweiten Kirchenbuches, was sich zeitlich mit der Übergabe Sulzbachs an Wolfgang von Zweibrücken überschneidet.

Die Taufeinträge im zweiten und dritten Kirchenbuch setzen sich aus den gleichen Daten wie die Einträge aus dem ersten Buch zusammen: die sakrale Handlung, das

[19] EvPfarrA Sul., KB 5: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen der evangelischen Hofgemeinde, 1637–1649; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, PfA Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-505-6.

[20] Rank, Sulzbach (wie Anm. 17) S. 99.

[21] Kirchenordnung Pfalz-Neuburger 1543, in: Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 9) S. 41-99, hier S. 93.

[22] EvPfarrA Sul., KB 1: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen, 1543–1568, mit Lücken; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, PfA Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-505-1, 29. Oktober 1543, S. 1.

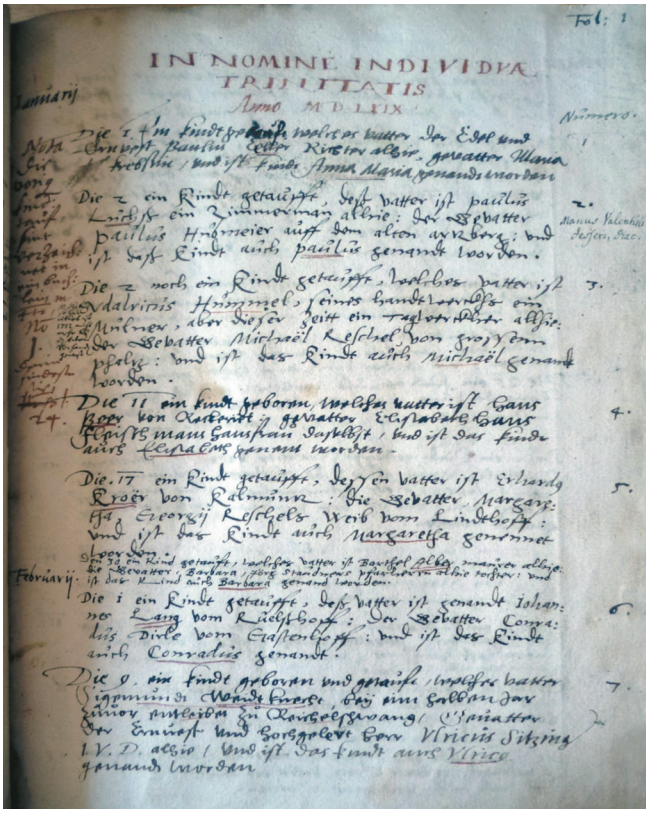

Abb. 2: Die erste Seite aus dem zweiten Kirchenbuch der Pfarrei Sulzbach von 1569 mit den ersten sieben Taufeinträgen (Foto: Lehner). Evangelisch-Lutherisches Pfarrarchiv Christuskirche Sulzbach-Rosenberg. EvPfarrA Sul., KB 2: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen 1569–1597, Tote 1572–1589; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, PfA Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-505-2.

Datum, der Name des Vaters (der Name der Mutter ist nicht angegeben), die Taufpaten und der Name des Täuflings. Allerdings werden die Einträge mit dem zweiten Buch akribischer und ausführlicher: Es gibt keine zeitlichen Unterbrechungen, es sind Nachträge vorgenommen worden und die Einträge enthalten teilweise beschreibende und narrative Elemente.

Verantwortliche für die Buchführung waren die Sulzbacher Stadtpfarrer, der Stadtprediger und ein Diakon. Den Einträgen selbst ist zu entnehmen, dass die Taufeinträge meist nicht von der Person vorgenommen wurden, die getauft hat. Der Großteil der Einträge wurde offenbar vom Diakon vorgenommen, seltener vom Stadtprediger, und nur sehr vereinzelt konnten Einträge von Superintendenten (Stadtpfarrern) ausfindig gemacht werden. Im Laufe der ersten Jahrzehnte, spätestens ab 1569, hat sich eine Kontinuität und Regelmäßigkeit in der Buchführung herausgebildet. Das fällt in die Amtszeit von Georg Staudner (1518–1580), der Diakon in Nürnberg war, bevor er 1554 nach Sulzbach berufen wurde und dort für das Verzeichnen der Kasualien verantwortlich war.[23]

[23] Ihm folgte Johannes Jugler (1539–1613). Günter HEIDECKER, Evangelische Bewohner in der Zeit der Reformation und Gegenreformation (1545–1654), in: GERHARDT – VOGL (Hg.), Ein Haus (wie Anm. 5) S. 137–146, hier S. 137–141.

Die Kirchenbucheinträge weisen bestimmte Formen der Systematisierung von Personendaten und spezifische Ordnungsmuster auf. So sind Frauen in den Taufeinträgen fast ausschließlich über ihre Beziehungen abgebildet: Wie in dem zitierten Eintrag vom 29. Oktober 1543 als Tochter, oder in anderen Einträgen als „haußfrau“ (Ehefrau), „witfrau“ (Witwe) oder Mutter. In dem Taufeintrag von Nicolaus Kern vom 30. Dezember 1585 wird die ledige Mutter als Stieftochter eines gewissen Wolfschaller geführt. Männer hingegen werden durch Zusatzinformationen zu ihrem Wohn- bzw. Arbeitsort (z. B. über den Hof, auf dem sie arbeiteten) oder zu ihrem Dienst- bzw. Abhängigkeitsverhältnis (z. B. als Bauernknecht) genauer bestimmt. In Taufeinträgen sind auch abwesende Väter vermerkt. So zum Beispiel, wenn der Vater vor der Taufe des Kindes verstarb oder wenn Väter die Mütter des Kindes verlassen haben, des Landes verwiesen oder inhaftiert wurden. Auffällig ist auch, dass die Namen der Mütter, entgegen der Anordnung in der Kirchenordnung, nur dann angeführt sind, wenn es sich um eine uneheliche Taufe handelte:

„den 30 [Dezember] hat die hebamme ein kind getaufft, welches in der unehe mit einander gezeuget haben, Hans Kern von Binham Culmbach ein Büttnersgesell, und Maria, Wolffschallers stieftochter alhie. Und ist das kind nach des gevattern name welcher gewesen ist, Nicolaus Eyban noch ein breutigam, auch Nicolaus genennet worden. [Randnotiz:] Nothus [unehelich] [Nachtrag:] diese Maria, ist hernach an ein leineweber verhairath, Anno den 1591, den febra.“[24]

Zudem sind immer wieder Anmerkungen am Rand der Buchseiten zu finden, die spezielle Taufeinträge markieren. Dazu gehören unehelichen Taufen („spurius“, „nothus“), Zwillingsgeburten („gemini“), vor der Taufe verstorbene Väter („posthum“) und Neugeborene mit körperlichen Fehlbildungen („mißgeboren“). Auch andere Nachträge werden am Rand notiert, die auf einen interaktiven Gebrauch der Bücher verweisen, wie beispielsweise der Verweis auf die Heirat der Eltern im Taufeintrag des Kindes, wenn diese zeitnah auf Geburt des Kindes folgte, oder auf ein bereits zuvor getauftes uneheliches Kind desselben Vaters o. ä. Im zitierten Beispiel ist es die Eheschließung von Maria Wolffschaller, die sechs Jahre nach der Taufe ihres unehelichen Kindes in dessen Taufeintrag nachgetragen wurde.

Eheeinträge

Das erste Kirchenbuch aus Sulzbach dokumentierte neben den Taufen auch die „Copulationen“ der Kirchengemeinde. Das Buch beginnt mit der Hochzeitsordnung und listet auf, wieviel Geld für die verschiedenen kirchlichen Dienstleistung im Zusammenhang mit der Eheschließung zu entrichten war. Bei Eheschließungen wurden die Namen der Eheleute und das Datum der kirchlichen Trauung notiert. Der Vor- und Zuname des Bräutigams, der Name des Brautvaters, meist auch der Vorname der Braut wurden genannt. Auch weitere Informationen konnten Eheeinträge beinhalten, wie Berufsbezeichnungen, den Wohn- oder Herkunftsort, Zusätze zu Straftaten und Sanktionen sowie Gebete. So beginnt das zweite Kirchenbuch aus Sulzbach im Jahr 1569 mit folgenden Einträgen:

„January

1. Die 10 sindt alhie ehelich zusamengeben worden Hans Kornbauer von Hirschau ein metzler oder strohstecher alhie, und Katharina Hans Mausner des eltren tochter

[24] EvPfarrA Sul. KB 2: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen 1569–1597, Tote 1572–1589; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, LAELKB Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-505-2, Taufeintrag 30. Dezember 1585, S. 211, Nr. 118.

alhie, Gott geb Ihnen u den andren allen, die folgen werden, sein segen u gnaden Amen. [späterer Nachtrag in anderer Schrift:] NB: er ist anno 74 schuldhalben entlopfen.

February

2. Die 7 sindt alhie ehlich zusamen geben worden, Michael Mader von Aurach salitz [Salpeter/Pulver] macher und Margaretha Hans Aichelbergs tochter zu Hanbach.
3. Die 14 sindt alhie vor der christlichen Gemeinde ehlich zusamen gegeben worden, die edell und [?], Wilhelm von Steinling: und die edell u tugenthapf Jungfrau Anna*, des ed:len [?] Jacobi Christopheri, von Blassenburckh., eheleibliche tochter. [späterer Nachtrag zu Anna:] * Ann 85 den 2 Augusti alhie mitt Rutten ausgestrichen worden.“ [25]

In der Kirchenordnung aus Pfalz-Neuburg von 1543 wurde nicht nur vorgegeben, dass kirchlich getraute Personen registriert werden sollten, sondern auch ein Hinweis beigefügt, warum dies für wichtig erachtet wurde:

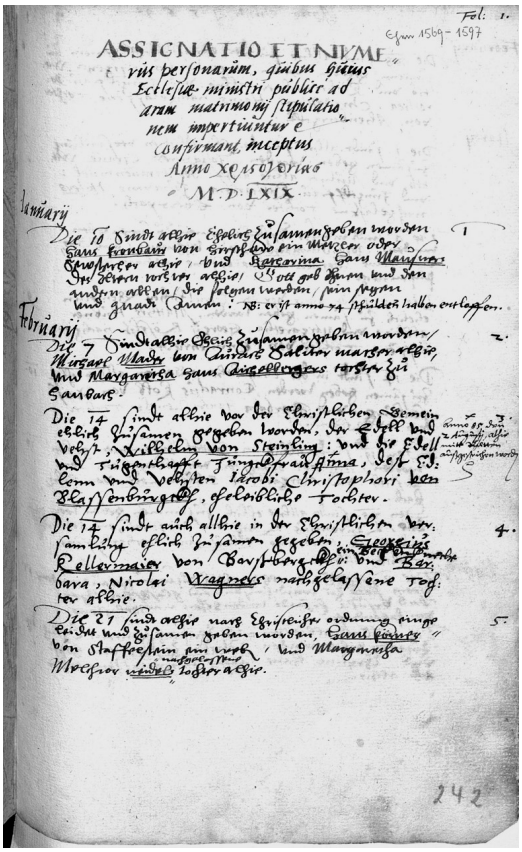

Abb. 3: Die ersten fünf Eheeinträge aus dem zweiten Kirchenbuch der Pfarrei Sulzbach von 1569. LAELKB Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-505-2, 1569, S. 1, Nr. 1–5.

[25] EvPfarrA Sul. KB 2 (wie Anm. 24) Eheeinträge 10. Januar, 7. und 14. Februar 1569, S. 1, Nr. 1–3.

„Es sollen auch die pfarrherren fürsichtig sein, frembde, unbekannte leut on vorgehnde gute kundschaft nicht ehelich zusammenzugeben oder einzuleiten – zuvor, so sie in iren pfarren und unter irer herrschaft nich seßhaft oder verpflicht, sondern im land umbzuziehen ihres gefallens frei sein.

Desgleichen sollen auch die pfarrherren und kirchendiener eines jeden orts die namen und zuonamen des ehevolks, das sie einlaiten, in ein besonder register fleißig einschreiben und jarzal sambt dem tag darzusetzen.“ [26]

Ehebücher waren ein wichtiges Instrument, um Eheschließungen zu kontrollieren. Dazu gehörte, dass Personen nur einmal heiraten durften. Mehrfache Eheschließungen galten als Bigamie, sie waren verboten und standen unter Strafe.[27] Gerade bei Migration war der eheliche oder ledige Status von Personen jedoch schwer überprüfbar. Durch das Registrieren aller kirchlich getrauten Personen konnte langfristig zwischen verheirateten und ledigen Personen, zwischen ehelichen und nicht ehelichen Beziehungen differenziert werden. In den Eheeinträgen konnten die Geistlichen darauf hinweisen, dass das Paar bereits vor der kirchlichen Trauung ein gemeinsames Kind hatte. Das war beispielsweise der Fall bei Jacob Ehrle, der Fuhrknecht auf der Hutzelmühle bei Rosenberg war und Agnes Meier, der Tochter des Müllers. Der Eheeintrag von 1574 fiel auch deshalb sehr ausführlich aus, weil diese Eheschließung mit sozialer Mobilität innerhalb der zeitgenössischen ständischen Ordnung einherging:

„2 Den 30 [Januar] ist Jacob Ehrle von Haar, dieser zeit ein fuer=knecht auf der hutzelmül bei Rosenberg (als er zuvor alhie zwei mal von der Kanzel war ver:kündiget, und auff den ersten February seine hoch:zeit und kirchgang zu volbringen angedinget hatte, und aber seine brautt, die er zu vor geschwengert, des Kindes genesen wollte, wie den vor des Kirchen=dieners ankunfft geschehen und ein tochter geborn.) auff ermelter hurzelmül, in der obern stuben, von Valentino Jesnero Diacono zu Sulzbach, in bei sein zweier Man, als Fridrichs Berenknechts burgers in Sulzbach, und Ulrich Groß zu Rosen:berg, auch der Breutt vatter und Mutter, der Ammen und anderer weiber, im beth, auff de Breutigams aufruhen und begern, mit Agnes, Melchior Meiers Mülners auf vorgedachter huzelmül tochter, als brautt und Kindtbetterin, ehlich vertrauet worden.“ [28]

Aus diesem Eheeintrag geht bereits hervor, dass der nicht eheliche Status der Eltern bei der Geburt eines Kindes auf dieses überging. Die Unterscheidung zwischen nicht ehelichen Beziehungen vor der kirchlichen Trauung und ehelichen Beziehung nach der kirchlichen Trauung hatte auch Einfluss auf die Dokumentation von Kindern in ihren Taufeinträgen. Die Generalartikel von 1576, die als Ergänzung zur Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1543 für das evangelische Territorium verabschiedet wurden, gehen auf die Unsicherheiten und Streitigkeiten ein, die das Taufen und Verzeichnen unehelicher Kinder ausgelöst haben mochte:

„Nachdem vilmaln irrungen und streit sich zugetragen, daß junge kindlein von der tauf angesehen, daß man nicht den rechtschuldigen vater benennen wöllen, ufgehalten, sollen die kirchendiener hinfuro deswegen sich mit niemand einlegen noch die tauf ufzieghen, sunder uf beschehen beger, dieselbige vermög der kirchenordnung alsbald taufen und under die uneheliche kinder in das kirchenbuech der ord-

[26] Kirchenordnung Pfalz-Neuburger 1543, in: SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 9) S. 41–99, hier S. 93.

[27] Kim SIEBENHÜNER, Bigamie und Inquisition in Italien 1600–1750, München 2006.

[28] EvPfarrA Sul. KB 2 (wie Anm. 24) Eheeintrag 30. Januar 1574, S. 16, Nr. 2.

nung nach einschreiben, die rechtfertigung aber den eltern des kinds und der ordentlichen obrigkait bevelhen.“[29]

Die evangelische Vorschrift gibt hier unmissverständlich vor, dass alle Kinder möglichst zeitnah nach der Geburt getauft und im Kirchenbuch dokumentiert werden sollten. Das traf insbesondere auch auf die Kinder zu, deren Väter nicht bestimmt oder benannt werden konnten oder sollten. Auch Kinder, deren Väter sich nicht oder noch nicht zu ihnen bekannten, sollten nach den Vorgaben der Kirchenordnung möglichst bald getauft und „under die uneheliche kinder“ im Kirchenbuch verzeichnet werden.

Sterbeeinträge

In den Sterbeeinträgen, die in Sulzbach seit 1572 verzeichnet sind, lassen sich viele Unregelmäßigkeiten ausmachen. Dies zeigen die Spielräume in der Gestaltung

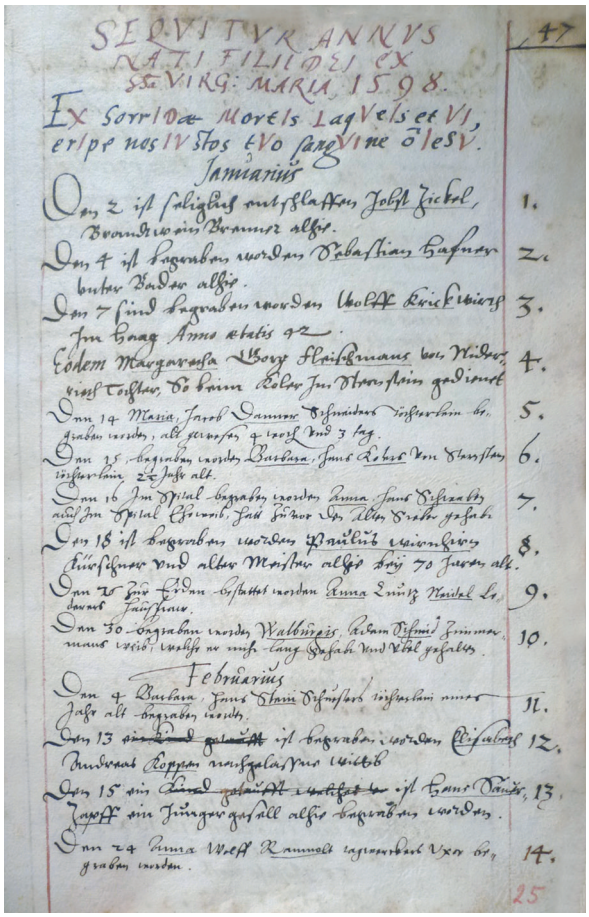

Abb. 4: Die erste Seite aus dem sechsten Kirchenbuch der Pfarrei Sulzbach von 1598 mit den ersten 14 Sterbeeinträgen aus diesem Jahr. (Foto: Lehner). EvPfarrA Sul. KB 6: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Bestattungen 1590–1674 (1627–1649 katholische Einträge); seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt: PfA Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-505-4 Sterbeeinträge 1598, S. 47, Nr. 1–14.

[29] Pfalz Neuburger Generalartikel (1576), abgedruckt in: SEHLING, Kirchenordnungen (wie Anm. 9) S. 168–235, hier S. 187.

und bei der Dokumentation. Die narrativen Einschübe sind ausgeprägter und die Informationen vielfältiger. Die in den Sterberegistern angegebenen Todesursachen reichen von Schwangerschaft, Geburt und Kindbett, Unfällen, Morden und Hinrichtungen bis zu Krankheiten mit tödlichem Verlauf, wie verschiedene Arten von Sucht (z.B. Wassersucht), die rote Ruhr, Schwellungen, Gewächse und Geschwülste. Auch Verletzungen, die zum Tod führten, wurden vermerkt, ebenso wie tödlich verlaufene medizinische Eingriffe: Amputationen von Körperteilen, bei denen Wundbrand oder nicht zu stillende Blutungen auftraten. Am Rand mit *pestis* oder einem P sind Einträge zu epidemisch auftretenden Krankheiten markiert. In den Jahren 1578/79, 1607, 1613, 1624 ist die Kinderkrankheit Blattern verzeichnet. Verschiedenste tödliche Unfälle sind notiert, insbesondere Stürze, zum Beispiel vom Heuboden oder von einem Baum. Ebenso wurden Arbeitsunfälle und das Ertrinken in Brunnen und anderen Gewässern vermerkt. Eintragungen zu verstorbenen Kindern sind auf Grund der hohen Säuglings- und Kindersterblichkeit sehr häufig. So ist von Kindern zu lesen, die von einem Mühlrad zerstoßen, vom Donner erschlagen wurden oder an zu heißer Suppe verbrannt seien. Andere „Merkwürdigkeiten“ oder Auffälligkeiten in den Sterbeeinträgen sind am Rand mit NB! (Nota Bene!) gekennzeichnet. Das sind z. B. Einträge zu hingerichteten Personen, zu Personen, die die Konfession wechselten oder zu Todesfällen, die im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen standen (z. B. mit dem „Behemischen Krieg“). Ab 1622 sind immer wieder herumstreifende „Cossaken“ erwähnt, vor denen Bauern flüchteten und dabei ihr Leben lassen mussten. Vor allem durch eine extrem ansteigende Todeszahl auf Grund der Pest fallen die Einträge im Zusammenhang mit dem Dreißigjährigen Krieg auf.

Zusammenfassend kann bezüglich der Ordnungskategorien beim Verzeichnen von Personen in den Kirchenbüchern der Pfarrei Sulzbach festgehalten werden, dass in den Tauf-, Ehe- und Sterbeeinträgen nach Alter bzw. biografischen Stationen und sozialen Positionen unterschieden und nach Ständen hierarchisiert wurde – manchmal wurden auch Berufe bzw. Arbeitsverhältnisse angegeben –, um Personen zu erfassen. Innerhalb eines jeden Standes und jeder sozialen Gruppe wurde zudem nach Geschlecht (männlich oder weiblich) differenziert.[30] Damit entsprechen die Klassifizierungen in Kirchenbüchern einer frühneuzeitlichen ständisch organisierten und nach Geschlechtern hierarchisierten Gesellschaft, die konfessionell unterteilt war. Zudem wurde zwischen ledigen und verheirateten Personen, ehelichen und unehelich geborenen Kindern unterschieden. Des Weiteren konnten in den Einträgen auch Personen verzeichnet sein, die außerhalb des vor Ort geltenden Rechts standen, weil sie entweder nur Durchziehende waren und keinen Untertanenstatus hatten oder weil sie ihre Rechte verwirkt oder gar nicht erst bekommen hatten. Dazu zählten Fremde, Hingerichtete oder Aussätzige, aber auch ungetaufte oder totgeborene Kinder.

Einige Beispiele aus Kirchenbüchern

Wie unterschiedlich diese Einträge in den Kirchenbüchern aus Sulzbach ausfallen konnten, wie darin Lebensgeschichten erzählt wurden und das Verzeichnen mit seelsorgerischen Funktionen verknüpft wurde, zeigen die folgenden Beispiele.

[30] Siehe zum Verzeichnen des Geschlechts in Kirchenbüchern: Eva Marie LEHNER, Geschlechterwissen in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern, in: Muriel González ATHENAS – Falko SCHNICKE (Hg.), Popularisierungen von Geschlechterwissen seit der Frühen Neuzeit. Konzepte und Analysen, Berlin 2020, S. 69–91.

Der Konfessionswechsel von Clara Pettinger

Ein positiv narrativierter Lebenswandel findet sich beispielhaft im Sterbeeintrag von Clara Pettinger, die auf ihrer Durchreise 1609 im evangelisch-lutherischen Sulzbach verstarb. Die Frau kam aus einer katholischen Gemeinde vom Bodensee und hatte ihre Tochter in Prag besucht. Auf ihrer Reise von Prag zurück in ihren Heimatort durchquerte sie die evangelischen Gebiete in Franken und der Oberpfalz. Auf dieser Reise verstarb sie in Sulzbach und wurde dort auf dem örtlichen, evangelischen Friedhof beigesetzt. Der zuständige kirchliche Amtsträger, der Diakon Caspar Staudner trug sie folgerichtig ins Kirchenbuch mit einem Sterbeeintrag ein.

In diesem Eintrag hielt der Diakon fest, dass die Frau in Hirschau einen Unfall erlitten hatte, dort wurde sie stark am Kopf verletzt, geschwächt kam sie im naheliegenden Sulzbach an. Hier verweilte sie knapp vier Monate, bis sie ihren Verletzungen erlag. In den Wochen ihrer Krankheit besuchte sie den evangelischen Gottesdienst in der örtlichen Pfarrkirche, lies sich im „wahren" (das heißt in diesem Fall im evangelisch-lutherischen) Glauben unterrichten und konvertierte kurz vor ihrem Tod zu diesem. Ihren Sterbeeintrag verfasste der Geistliche im Kirchenbuch als Konversionsbericht:

„hat sie [Clara Pettinger] ihr den gottesdienst, welchen sie ettlich mal besucht, nicht ubel gefallen laßßen, wie ich [Caspar Staudner] dan destwegen 2 mal ihr sprach gehalten, und neben diese vergangene nacht sie dahin berett, den sie volgendes morgens, das h: Abentmal zu empfangen begeret hat. Nachdem sie also war unterzieht worden, und ein guten vorsatz gehabt, auch sich erkleret das sie bey dem Glauben verharren wolle, hat der barmhertzige Gott, sie balt nach mitternacht abgefodert, ist also, wie wir verhoffen seliglich eingeschlaffen. Umb welchen ursachen willen ihr auch die begrebniß auf unsern Gottesacker ist vergönnet worden."[31]

Der Diakon trug den Tod Clara Pettingers ins Kirchenbuch ein und entwarf ihre Lebensgeschichte als Reise zum richtigen Glauben. Der Geistliche beschreibt, dass die fremde Frau durch seine seelsorgerische Betreuung kurz vor ihrem Tod zum evangelischen Glauben gefunden habe. Damit stellte er sich selbst als Hirte und Retter ihrer Seele dar. Der Sterbeeintrag zu Clara Pettinger hat dabei eine gemeinschaftsstiftende und eine seelsorgerische Funktion: Stauder wendet sich darin direkt an die konfessionell definierte Kirchengemeinde („unser Gottesacker"). Sich selbst entwirft er als deren verantwortungsbewussten Seelsorger.

Die Vergehen und Straftaten von Michael Heckel

Die Einträge zu Michael Heckel in den Kirchenbüchern aus Sulzbach fallen hingegen weniger positiv aus. 1575 heirateten Michael Heckel und Barbara Schwarz. Ihr Eheeintrag dokumentierte jedoch viel mehr als nur die kirchliche Trauung:

„Die 14 [Februar] sindt bey dem frügebett ehelich vertraut worden, Michael Heckel ein ferber alhie, und Barbara Hans Schwarzer wundt arztes alhie tochter, welche zuvor schendliche unzucht mitein and getrieben, ein kindt gezeuget, und sie zum andren mal von im geschwengert, er auch sonst eines webers tochter geschwächt, der er nicht allein mit geldt hatt mußßen genug thun, sonder auch zu Neuburg mit gefengtnus und eines schand gelts gestrafft, auch ehe er zum ofent-

[31] EvPfarrA Sul. KB 6: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Bestattungen 1590–1674 (1627–1649 katholische Einträge); seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, PfA Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-505-4, Sterbeeintrag 20. Dezember 1609, S. 122 f., Nr. 44.

lichen kirchgang gelaßßen, der kirchen alhie, wieder mußßen abbitt, den schandtflek und des prangers, damit er sie betrubt und besudtlet, neben einer ernstlichen und ofentlichen buß und brauch des heiligl Abentmals des herrn, zu dem er sie gefunden, ehe dem im die bestetigung seines ehestandes ofentlich vergunstiget und entgeweilt worden. An Gottes Straff aber werden sie zu tragen haben, weil sie in dieser welt umbzuchen die er ihnen gnedglich lindern wolle. [Randvermerk:] lattern hochzeit.“ [32]

Im Eintrag wurden Angaben dazu gemacht, dass die beiden Eheleute beim Frühgebet getraut wurden. Damit wurde verzeichnet, dass die Braut bereits vor der Hochzeit schwanger war. Als „schändliche Unzucht“ wird im Eheeintrag bezeichnet, dass die beiden Eheleute schon vor der Hochzeit ein Kind zusammen hatten. Zudem erfährt man aus dem Eheeintrag noch einiges mehr über Heckel und seine vorherigen Vergehen und Straftaten. Dieser hatte bereits vorher eine andere Frau, namens Margaretha List geschwängert. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Gerichtsprozess in Neuburg wegen Notzucht [33], bei dem Michael Heckel zum Zahlen von Unterhalt, einer Entschädigung sowie zu einer Geld- und einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Außerdem musste er ein Strafgeld an die zuständige Obrigkeit entrichten.

Bevor er zur kirchlichen Trauung in Sulzbach zugelassen wurde, musste er zudem verschiedene kirchliche Ehrenstrafen auf sich nehmen und Kirchenbuße leisten. Dazu zählte das öffentliche Tragen eines „Schandflecks“ und das Stehen am Pranger. Hinzukam die öffentliche Kirchenbuße, die er leisten musste, damit er zum Abendmahl zugelassen wurde und sich anschließend kirchlich trauen lassen konnte. Die Vermischung von kirchlichen und weltlichen Strafen wurde im Eheeintrag deutlich abgebildet.

Auch in den Taufeinträgen seiner Kinder wurden die Straftat und Vergehen von Michael Heckel dokumentiert. Da Heckel auch als Pate fungierte, finden sich zudem im Taufeintrag seines Patenkindes Hinweise zu seiner Straftat. Selbst im Eheeintrag zu Margaretha List wurde er verzeichnet. Margaretha List heiratet 1577 einen Witwer namens Hans Iberer. Zwar wurde sie für die „Schändung“ und Schwängerung durch Heckel gerichtlich „entschädigt“, allerdings wird auch in ihrem Eheeintrag darauf verwiesen, dass sie ein uneheliches Kind von ihm bekommen hatte. Dabei wurde nicht zwischen Notzucht und Unzucht differenziert:

„Den 21 January, am Montag vor pauli bekerung, sind alhie in der Kirchen ehlich zusammen geben worden, Hans Iberer, wittib und Kerner alhie: und Margaretha, Michael Lists Webers alhie nahgelasne tochter, welche vor ettlichen Iaren mit Michel Heckeln Ferbergeseln alhie, ein Kind außser der ehe gezeugt und geboren hatt. Randnotiz: NB [Nota Bene].“ [34]

Die Verweisstrukturen zwischen verschiedenen Kirchenbucheinträgen sind nicht ungewöhnlich. Diese Verzeichnungspraktik diente vor allem dazu, auf Verfehlungen

[32] EvPfarrA Sul. KB 2 (wie Anm. 24) Eheeintrag 14. Februar 1575, S. 18. Nr. 3. Siehe zu „lattern“: Art. Die Latten [...] lattern, lottern, in: Andreas SCHMELLER (Hg.), Bayerisches Wörterbuch. Sammlung von Wörtern und Ausdrücken 1, Theil 1 und 2, München 1872, Sp. 1526 f. und Art. Der Lotter, 1) Mensch, der sich dem liederlichen Leben, besonders Spiel und Possenreißen ergeben, Sp. 1540.

[33] Unter Notzucht wurde ehrverletzende sexuelle Gewalt verstanden. Siehe hierzu: Andrea GRIESEBNER – Maren LORENZ, Art. Vergewaltigung, in: Friedrich JAEGER (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit 14, Stuttgart 2012, Sp. 99–106.

[34] EvPfarrA Sul. KB 2 (wie Anm. 24) Eheeintrag 21. Januar 1577, S. 23, Nr. 2.

der verzeichneten Personen aufmerksam zu machen und negative Marker im Lebenslauf zu setzen. Diese negativen Marker trafen nicht nur Heckel, sondern auch Margaretha List, die wegen Notzucht gerichtlich gegen Heckel vorgegangen war, und seine Kinder.

Pater Christoph Pflaumer: Massenhaftes Sterben in Zeiten von Krieg und Pest

Sulzbach war wie andere Kirchengemeinden aus der Oberpfalz während des Dreißigjährigen Kriegs von Truppendurchzügen, Hungersnöten, anderen Entbehrungen und sich schnell ausbreitenden Krankheiten betroffen.[35] Insbesondere während der 1630er Jahre nahm die Sterblichkeit der Bevölkerung zu. Im Kirchenbuch aus Sulzbach stieg die Anzahl der Sterbeeinträge im Jahr 1632 auf 179 Einträge, das sind über hundert Einträge mehr als in den Jahren zuvor.[36] Die Zunahme der Todeszahlen lag zum einen daran, dass 43 Einträge zu Personen aus dem Umland waren, die vor Soldaten und kriegerischen Ereignissen in die Stadt geflüchtet waren. Zum anderen zogen ab 1632 sowohl bayerische (katholische) als auch schwedische (protestantische) Truppen durch die Region, damit wurden vermehrt Soldaten verzeichnet und die Lebensbedingungen in der Stadt durch Einquartierungen und Tributzahlungen schwieriger.

Im Jahr 1634 stieg die bereits hohe Zahl an Sterbeeinträgen noch einmal um ein Vielfaches an, sodass der für die Kirchenbuchführung zuständige jesuitische Pater Christoph Pflaumer am Jahresende nicht weniger als 996 Sterbeeinträge zählte. Mit zwei Nota Bene („NB NB“) fügte er hinzu, dass es noch 200 weitere Todesfälle in diesem Jahr gegeben hatte, die er nicht mehr im Kirchenbuch erfassen konnte.[37] Grund für die vielen Einträge zu Verstorbenen und die Unmöglichkeit, sie alle zu registrieren, war die Pest. In manchen Monaten im Jahr 1634 sorgte diese für mehr Todesfälle als sonst nicht in einem ganzen Jahr vermerkt wurden. Die Pestwelle, die 1633 und 1634 durch Süddeutschland rollte und sich auf Grund der kriegsbedingten hohen Mobilität der Bevölkerung rasant verbreitete, versursachte extrem hohe Todeszahlen. Da sein Kollege Wilhelm Uhland bereits an der Pest gestorben war, war Pflaumer in Sulzbach allein für die kirchlichen Aufgaben und das Verzeichnen der Toten zuständig. Im Jahr 1634 überschritt die Anzahl der Verstorbenen offensichtlich seine Kapazitäten, was er im Kirchenbuch festhielt.

Trotz dieser widrigen Umstände wurden die Sterbeeinträge von ihm sehr übersichtlich ins Kirchenbuch eingetragen. Die chronologische Dokumentation hat er beibehalten, die Namen der Verstorbenen sind verzeichnet. Meistens finden sich Angaben zu ihrem Alter und es ist vermerkt, wenn es sich bei den Verstorbenen um Kinder handelte. Kamen die Menschen aus anderen Gemeinden (wie Eschenfelden, Kummerthal oder Auerbach) und waren nur vorübergehend in Sulzbach, hat er

[35] Siehe zu Bayern im Dreißigjährigen Krieg, dem dortigen Bevölkerungsrückgang und dem Problem, genaue Zahlen zu erheben: Bernd Roeck, Bayern und der Dreißigjährige Krieg. Demographische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen am Beispiel Münchens, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991) 4, S. 434–458, hier S. 438 f. Siehe zum Dreißigjährigen Krieg in der Oberpfalz: Menschen im Krieg. Die Oberpfalz 1618 bis 1648. Eine Ausstellung des Staatsarchivs Amberg (Staatliche Archive Bayerns – Kleine Ausstellungen 58), München 2018 sowie Jan Kilián, Oberpfälzische Städte im Dreißigjährigen Krieg. Eine Sondierung der Problematik, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 37 (2019) S. 57–90.

[36] EvPfarrA Sul. KB 6 (wie Anm. 31) Sterbeeinträge, S. 272.

[37] EvPfarrA Sul. KB 6 (wie Anm. 31) Sterbeeinträge, S. 308.

auch dies in ihren Sterbeeinträgen angemerkt. Auch hielt Pflaumer im Kirchenbuch fest, wenn Personen nicht auf dem Friedhof, sondern andernorts begraben wurden. Im Anschluss an die Einträge zu den Verstorbenen im Jahr 1633 notierte der Geistliche, dass fünf an der Pest verstorbene Personen in einem Garten begraben wurden: „In Oberschwaig Persona quinq peste sublata, & in horto sepulta.“[38]

Die Sorge um das Seelenheil von Catharina Schlegelin

Unter den Sterbeeinträge aus Sulzbach finden sich immer wieder auch Angaben zu hingerichteten Personen, die meisten von ihnen waren Männer. Frauen wurden vor allem dann verzeichnet, wenn sie wegen Kindsmord angezeigt und zum Tode verurteilt wurden. Unter dem Terminus Kindsmord oder „Kindes Mord“ wurde die Tötung eines neugeborenen und meistens unehelich geborenen Kinds durch die Mutter kurz nach der Geburt verstanden.[39] Kindsmord war in der Frühen Neuzeit ein eigener Straftatbestand, der mit dem Tode geahndet wurde.[40] In Rechtstexten wurde er als „weibliche“ Straftat konzipiert, nur ledige Mütter kamen als solche in Verdacht. Eine heimliche Geburt galt bereits als ein mögliches Anzeichen für einen Kindsmord. In den juristischen Bestimmungen wurde die Tat als „unchristlich“ und „unmenschlich“ definiert. Gleichzeitig waren Hinrichtungen von Kindsmörderinnen, bei denen es sich zwar nicht immer, aber oft um junge Frauen handelte, für Obrigkeiten und Scharfrichter schwierig durchzusetzen und durchzuführen.[41] Die Reaktionen auf diese Tötungen waren in der gesamten Frühen Neuzeit komplex und fielen ambivalent aus.[42] Im 18. Jahrhundert veränderte sich die Einstellung zu Kindsmord jedoch grundsätzlich. Innerhalb der damaligen Reform des Strafrechtes

[38] EvPfarrA Sul. KB 6 (wie Anm. 31) Sterbeeinträge, S. 279.

[39] Andreas GESTRICH: Kindstötung, in: Friedrich JAEGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit 6, Stuttgart 2007, Sp. 568–570.

[40] Als eigener Straftatbestand wurde Kindsmord durch die Mutter unter Artikel § 131 in der „Constitutio Criminalis Carolina“ (Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V.) geführt und mit der Todesstrafe versehen. Art. 131: Straff der weiber so jre kinder tödten, in: O.A., Constitutio Criminalis Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. Faksimiliedruck der ausgabe Augsburg 1533 (Rechtsdenkmäler. Faksimiledrucke von Quellenwerken zur Rechtsentwicklung 2), Osnabrück 1973, S. XXVIII; siehe auch: Art. 35 und 36: Vom heimlichen kinder haben/ und tödten durch jre mütter genugsam anzeygung, S. VIII, IX. Als Strafe für Kindsmord war hier das Ertränken, Pfählen und Begraben bei lebendigem Leib vorgesehen sowie das zusätzliche Zwicken mit Zangen. Zwar war das Thema Kindsmord in der gesamten Frühen Neuzeit präsent, gleichzeitig waren tödliche Gewaltanwendungen von Müttern gegenüber ihren Neugeborenen auch in dieser Epoche eine Seltenheit: Garthine WALKER, Child-Killing and Emotion in Early Modern England and Wales, in: Katie BARCLAY – Kimberley REYNOLDS – Ciara RAWNSLEY (Hg.), Death, Emotion and Childhood in Premodern Europe, London, New York 2016, S. 151–171, hier S. 154.

[41] Jutta NOWOSADTKO, Hinrichtungsrituale. Funktion und Logik öffentlicher Exekutionen in der Frühen Neuzeit, in: Sigrid HIRBODIAN – Michael MATHEUS(Hg.), Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit (Mainzer Vorträge 8), Stuttgart 2005, S. 71–94, hier S. 89.

[42] WALKER, Child-Killing (wie Anm. 40), bspw. S. 152. Siehe zu den unterschiedlichen Emotionen, die im 16. Jahrhundert in Frankreich im Zusammenhang mit Kindsmord verhandelt wurden: Susan BROOMHALL, Beholding Suffering and Providing Care: Emotional Performances on the Death of Poor Children in Sixteenth-Century French Institutions, in: BARCLAY – REYNOLDS – RAWNSLEY (Hg.), Death, Emotion and Childhood (wie Anm. 40) S. 65–86, hier S. 70–72.

kam der Debatte um den Straftatbestand und die Strafe bei Kindsmord eine Schlüsselfunktion zu.[43] Die Diskussion drehte sich unter anderem darum, ob die Todesstrafe für Mütter, die ihr unehelich geborenes Kind direkt nach der Geburt töteten, abgeschafft werden sollte. Eine wichtige Rolle spielte in dieser Debatte die soziale, moralische und emotionale Situation der ledigen jungen Frauen.

In Sulzbach wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sechs Frauen wegen Kindsmord angeklagt. Vier von diesen sechs Frauen haben ausführliche Sterbeeinträge zu ihren Hinrichtungen im evangelischen oder katholischen Kirchenbuch erhalten.[44] Die Sterbeeinträge dokumentieren die ambivalente und sich ändernde Haltung gegenüber Kindsmord und Kindsmörderinnen im 18. Jahrhundert.

Am 3. Oktober 1739 wurde Catharina Schlegelin, nachdem sie vom Gericht wegen Kindsmord verurteilt wurde, hingerichtet. Die beiden evangelischen Geistlichen, die die Verurteilte betreuten, verfassten anschließend in Co-Autorschaft ihren Sterbeeintrag:

„Wurde bey der Gotterbarme es ! eine abermahlige kinder-Mörderin bey unser beiden zubereitung u begleitung durchs Schwerd vom Leben zum todt glückl. gebracht

Catharina Schlegelin, des nochim Leben sich befindenden Johan Schlegels, wohlhabenden Bauers-Tochter zu Schnellersdorf Edelfelder Pfarreien zwar eintziges kind vom 1ten Weib, mit der 2ten aber ohne kinder lebend weliche von Jobst Pferber von Fronberg gebürtig; aber dermahlen zu M[?] im dienst stehenden knecht impregnirt worden. Sie hat ihr schwanger=schafft aber denen Eltern u dem kerl beständig geläugnet, aus furcht vor den Eltern, welche diesen Pferber, weil er nicht reich war, und sie einend andern hätte haben können, endlich aus desperation das kind umgebracht, da die Eltern und alles auf dem felde war, und es in den stall vergraben. Sie habe aber ihre grausame that bey der ersten arrestirung in königstein w. visitierung durch die amm gleich umständlich bekannt, die größe ihrer sünde erkant letzlich mit viel Thränen bereuet u sich zum todt rechtschaffen und sehr frei bereitet, mit vieler leute verwunderung bey ihrer Jugend im 23te Jahr ihres[?].“[45]

Ähnlich wie in anderen Sterbeeinträgen zu Hingerichteten sind die Geistlichen auch hier bemüht, die Einsicht und Reue der Verurteilten und damit eine mögliche

[43] Otto Ulbricht bewertet Kindsmord als „Schlüsseldelikt“ innerhalb der strafrechtlichen Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert. Hierbei ging es darum, die Todesstrafe für dieses Vergehen abzuschaffen und vielmehr präventive Maßnahmen einzuführen, um das Töten unehelicher Kinder durch ihre Mütter zu verhindern. Otto ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung in Deutschland (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 18), München 1990; Otto ULBRICHT, Kindsmord in der Frühen Neuzeit, in: Ute GERHARD (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 235–247.

[44] Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg, Schöffenurteile Kindstötungen 1734–1752. VII. Allgemeine Landespolizei. 1. Sicherheits- und Sittenpolizei. Schöffenurteile, Signatur A 69: Schöffen-Urteil in Sachen Kindsmord der 1. Katharina Heringloher, 1734; 2. Margaretha Beer, 1735; 3. Magdalena Ebenhöher, 1739; 4. Katharina Schlegl, 1739; 5. Katharina Grünthaler, 1743; 6. Jüdin Hanna, nachgehend getaufte Maria Franziska Eleonora, 1751; siehe hierzu auch: Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg, Ratsprotokolle. Bd. 14 1733, VIII. 6 – 1735, VIII. 1; Bd. 15 1737, X. 25 – 1739, XII. 22; Bd. 16 1743, II. 11 – 1747, XII. 22; Bd. 16a 1753, I. 23 – 1757, III. 8.

[45] EvPfarrA Sul. KB 8: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen, Trauungen, Bestattungen 1702–1769; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, PfA Sulzbach-Rosenberg – Christuskirche (Sulzbach), KB 9.5.001-508-8, Sterbeeintrag 3. Oktober 1739, S. 115 f., Nr. 27.

Rettung ihrer Seele zu verzeichnen. Auffällig ist, dass die Lebensumstände von Catharina Schlegelin in ihrem Sterbeeintrag ausführlich berichtet werden – in den Gerichtsakten wurden diese nicht narrativiert. Die junge Frau erhielt eine kurze Biografie im Kirchenbuch. Zwar wird ihre Tat im Kirchenbucheintrag als „grausam" und als Sünde beschrieben, die Geistlichen wiesen aber auch auf die individuellen Lebensumstände der Frau hin, die dazu führten, dass sie aus Verzweiflung („desperation") das Kind getötet habe. Zu diesen Umständen gehörte die uneheliche Schwangerschaft, aber auch der soziale oder Standesunterschied (sie war die Tochter eines wohlhabenden Bauern, er ein Knecht und „nicht reich"). Die Eltern von Catharina akzeptierten den Vater ihres Kindes nicht als Ehemann für ihre Tochter. Dieser Umstand wird als eine Art äußerer und innerer Konflikt als eine nahezu ausweglose Situation beschrieben, in der sich die Frau befand.

Am Ende des Kirchenbucheintrags wird das junge Alter der wegen Kindsmord hingerichteten Frau von den Geistlichen hervorgehoben und in Relation zu ihrer Tat und dem Urteil gesetzt. Zwar waren 23 Jahre auch in der Frühen Neuzeit kein besonders junges Alter, um ein Kind zu bekommen, die Pfarrer betonten dies jedoch in ihrem Sterbeeintrag und stellten es in ein Verhältnis zu der verhängten Strafe. Auch das Verhalten von Catherina gegenüber den Geistlichen wird ausführlich erzählt, ihre Reue und Läuterung betont. So wurde in ihrem Sterbeeintrag festgehalten, dass sie ihre Tat sofort bekannte, „mit viel Thränen" bereute und das Urteil annahm. Dieses Verhalten verwunderte nicht nur ihre Seelsorger, sondern laut des Kirchenbucheintrags auch die vielen Leute, die bei der Hinrichtung anwesend waren. Zwar werden die weltliche Obrigkeit und das verhängte Todesurteil im Kirchenbuch nicht direkt kritisiert, der Eintrag legt jedoch nahe, dass das Urteil zeitgenössisch unterschiedlich eingeschätzt wurde. Der Sterbeeintrag im Kirchenbuch kann als Gegenerzählung zum gerichtlichen Urteil gelesen werden.

Fazit

Kirchenbücher sind eine der am meist frequentierten historischen Quellen. Sowohl Laien als auch Wissenschaftler*innen bedienen sich der Informationen, die dieses kirchliche Verwaltungsschriftgut bereitstellt. Primär geht es dabei um ein genealogisches Interesse, Informationen zu einzelnen Personen zu rekonstruieren und die quantitative Auswertung von Daten für bevölkerungsgeschichtliche Fragestellungen. Kirchenbücher – das sollte dieser Beitrag zeigen – können jedoch zu sehr unterschiedlichen Themenkomplexen und Fragen Auskunft geben, auch wenn sie in der Geschichtswissenschaft – die Lokalgeschichte ist hier sicherlich als Ausnahme zu nennen – eher selten im Fokus des Interesses stehen.

Neben personellen Eintragungen, sozial- und lokalgeschichtlichen Eindrücken können Kirchenbücher beispielsweise aufschlussreiches Material für die Frage nach konfessioneller Zugehörigkeit und Konfessionswechsel bieten. Gerade die konfessionell wechselhafte Situation in der Oberpfalz zu Beginn der Frühen Neuzeit, so zeigte der Sterbeeintrag zu Clara Pettinger, bieten hierfür einen guten Ausgangspunkt. Auch zur simultanen Nutzung von kirchlichen Einrichtungen, zu konfessionellen Abgrenzungen und Ambiguitäten in Sulzbach ließen sich die hier vorgestellten Kirchenbücher weiter befragen.

Bei der obrigkeitlichen Durchsetzung der kirchlichen Trauung als einzige Form der rechtmäßigen Eheschließung ab dem 16. Jahrhundert waren Ehebücher ein hilfreiches Werkszeug. Die zuständigen kirchlichen Amtsträger nahmen dabei eine Art

Scharnierfunktion zwischen Obrigkeit und Untertanen ein. Kirchenbucheinträge beinhalten Informationen zur Privilegierung des ehelichen Standes und dazu, welche Auswirkungen dies auf die Geschlechterordnung, das Zusammenleben von Männern und Frauen und die Lebensverhältnisse von Frauen und Kindern haben konnten. Auch in Bezug auf die historische Kriminalitätsforschung stellen Kirchenbücher deshalb einen aufschlussreichen Fundus dar. Zum einen wurde deutlich, dass weltliche und kirchliche Strafen bei der Ahndung nicht ehelicher Sexualität ineinandergriffen und von den Geistlichen in Kirchenbucheinträgen zusammen dokumentiert und archiviert wurden. Die vorgestellten Einträge zu Michael Heckel, Barbara Schwarz und Margaretha List zeigen, dass dabei nicht zwangsläufig zwischen Notzucht (Vergewaltigung) und Unzucht (nicht eheliche Sexualität) differenziert wurde.

Zudem ermöglichen Kirchenbucheinträge eine neue Perspektive auf Hinrichtungen und die seelsorgerische Betreuung von zum Tode verurteilter Personen. Am Eintrag zu der Hinrichtung von Catharina Schlegelin lässt sich erkennen, dass Kirchenbücher eine sinnvolle Ergänzung und evtl. abweichende Perspektive zur gerichtlichen Dokumentation und zu Prozessakten liefern können. Auch lassen sich mit Hilfe von Kirchenbüchern die Folgen und Auswirkungen des Dreißigjähriger Krieges für einzelne Gemeinden genauer bestimmen.[46] Deutlich wurde für die Beispiele aus Sulzbach, dass die Phasen extrem erhöhter Sterblichkeit in den 1630er Jahren auf Pestausbrüche zurück gingen, die auf Grund der Kriegsumstände (hohe Mobilität und allgemeine Entbehrungen) besonders viele Opfer forderten. So viele Opfer, dass die kirchliche Verwaltung kaum oder gar nicht hinter herkam, die vielen Toten zu zählen und schriftlich zu verzeichnen. Damit komme ich zu meinem Fazit, dass der Mehrwert von Kirchenbüchern als historische Quellen sowohl für die Forschung als auch in der Lehre bisher noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde, sich aber durchaus lohnenswerte Perspektiven hierfür abzeichnen.

[46] Siehe hierzu für Franken: Rudolf GROßNER – Bertold Frhr. von HALLER, „Zu kurzem Bericht umb der Nachkommen willen“. Zeitgenössische Aufzeichnungen aus dem Dreißigjährigen Krieg in Kirchenbüchern des Erlanger Raums, in: Erlanger Bausteine zur fränkischen Heimatforschung, Bd. 40, Erlangen 1992, S. 9–107.